

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2024

Nr. 2024/615

KR.Nr. AD 0025/2024 (DDI)

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Einführung von Sofortmassnahmen gegen kriminelle Asylsuchende auf kantonaler Ebene Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen gegen kriminelle Asylsuchende per sofort auf Kantonsebene einzuführen. Nötigenfalls hat der Regierungsrat, bei fehlender gesetzlicher Grundlage, gestützt auf Art. 79 Abs. 4 KV (BGS 111.1), eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Weiter wird der Regierungsrat aufgefordert, dass er sich innerhalb der kantonalen Direktorenkonferenzen (KKJPD, SODK) für eine Unterstützung des Bundes einsetzt.

2. Begründung (Vorstosstext)

Im Gäu- und Untergäu befinden sich drei Asylzentren in drei angrenzenden Gemeinden (Oberbuchsitzen, Egerkingen und Hägendorf). Die Zahl der Einbrüche, versuchten Einbrüche, Diebstähle und Sachbeschädigungen haben in den letzten Monaten in dieser Region ein Ausmass erreicht, das von der Bevölkerung nicht mehr toleriert und getragen wird. Gemäss statistischen Erhebungen der Kantonspolizei ist nur ein kleiner Teil dieser Fälle auf kriminelle Asylsuchende aus den Asylzentren Fridau in Egerkingen und Allerheiligenberg in Hägendorf zurückzuführen. Die Mehrheit der Delikte ist auf ausserkantonalen und internationalen Kriminaltourismus zurückzuführen. Auch bei Letzterem ist der Anteil an Asylsuchenden hoch. Obwohl objektiv betrachtet nur ein kleiner Teil einen direkten Zusammenhang mit den Asylzentren hat, ist in der subjektiven Wahrnehmung durch die Häufung der Delikte durch Asylsuchende die Solidarität und Akzeptanz gegenüber Asylzentren stark gefährdet. Gespräche mit der Kantonspolizei zeigen auf, dass sich ein hoher Anteil der Delikte auf der Achse Aarau/Solothurn ereignen. Die Zunahme ist mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Der KAPO ist es jedoch hoch anzurechnen, dass sie trotzdem jede Anzeige aufnimmt und weiterverfolgt. Konsequenzen für die kriminellen Asylsuchenden sind aber erst nach mehreren, zeitaufwändigen Einzelverfahren (Anzeigen) überhaupt möglich.

Die kriminellen Asylsuchenden, auch wenn sie «nur» 5 % bis 8 % aller Asylsuchenden ausmachen, belasten nicht nur die Gesellschaft allgemein, sondern gefährden auch die Akzeptanz von Asylzentren durch die Bevölkerung, insbesondere in den drei betroffenen Gemeinden.

Der Kanton soll Sofortmassnahmen wie z.B. eine strikte Hausordnung in den Asylzentren mit Anwesenheits- und Abwesenheitskontrollen, zwingender Anwesenheit ab 22.00 Uhr, eine verstärkte Präsenz von Sicherheitsdiensten während der Nacht, mehr Polizeipräsenz, die Einrichtung eines Asylzentrums für renitente Asylsuchende entweder in einer möglichst abgelegenen Liegenschaft oder in einer geschlossenen Abteilung in den bestehenden Asylzentren prüfen und umsetzen. Auch soll der Kanton proaktiv die Gemeinden über die aktuelle Situation informieren. Eine solche Lösung drängt sich auf, sind doch im Kanton Solothurn sowohl die Untersuchungsgefängnis-Haftplätze wie diejenigen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) entweder nicht

verfügbar oder knapp. Der Kanton muss sicherstellen, dass Straf- und migrationsrechtliche (sofortige Ausschaffung/Rückführung) Konsequenzen zeitnah erfolgen. Die Konsequenzen bei kriminellen Handlungen, wie beispielsweise Ladendiebstahl, müssen spürbar sein. Weiter wird der Regierungsrat aufgerufen alles daranzusetzen, dass der Kanton Solothurn das Turboverfahren des vom Staatssekretariat für Migration (SEM) gegenwärtig getesteten Verfahrens übernehmen kann. Der Kanton Solothurn könnte diesbezüglich eine Pionierrolle übernehmen und somit innerhalb der Direktorenkonferenzen Druck auf den Bund ausüben.

Es ist Zeit, klare Zeichen gegenüber delinquenten Asylsuchenden und Kriminaltouristen zu setzen, wer Delikte verübt, hat seine Schutzwürdigkeit verloren. Kriminelle Asylsuchende und Kriminaltouristen zeigen, dass sie unsere Werte, unsere Kultur und unsere Mentalität nicht akzeptieren und somit auch nicht integrierbar sind. Massnahmen müssen Konsequenzen haben.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Im Kanton Solothurn ist das Asylwesen in einem 2-Phasen-Modell organisiert. In der ersten Phase werden die vom Bund zugewiesenen Personen in regionalen Asylzentren untergebracht und mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut gemacht. Anschliessend, das heisst in der 2. Phase, werden die Personen mit einem Bleiberecht in die kommunalen Strukturen transferiert. Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid verbleiben in der Regel bis zu ihrer Rückführung in den regionalen Asylzentren. Die Unterbringung und Betreuung in den Asylzentren wird von der ORS Service AG im Rahmen eines Leistungsvertrags übernommen.

Wie im dringlichen Auftrag beschrieben, handelt es sich um eine kleine Gruppe von Asylsuchenden, die kriminell in Erscheinung tritt. Die Mehrheit der Delikte ist auf ausserkantonale und internationale Kriminaltourismus zurückzuführen. In der Bevölkerung wird aber eine Häufung von Delikten durch Asylsuchende wahrgenommen. Für die Bevölkerung ist nicht ersichtlich, aus welchem Asylzentrum oder welchem Kanton jemand kommt. Es ist daher naheliegend, dass in Standortgemeinden einer regionalen Asylunterkunft (beispielsweise Egerkingen oder Hägendorf) eine Kausalität zwischen kriminellen Personen aus dem Asylbereich und dem Standort des Asylzentrums gemacht wird. Die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber den Asylzentren und Asylsuchenden, die sich an die Regeln halten, ist dadurch gefährdet. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass ein geringer Teil der Asylsuchenden aus den Asylzentren kriminell in Erscheinung tritt. Anfang März 2024 fand diesbezüglich ein Austausch mit den politischen Vertretungen der Einwohnergemeinden Egerkingen und Hägendorf sowie der Kantonspolizei Solothurn (KAPO) und dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) statt. Die Problematik wurde dargelegt und ein gemeinsamer Massnahmenplan erstellt.

4. Massnahmen und deren Umsetzung

Im vorliegenden dringlichen Auftrag werden verschiedene Forderungen aufgeführt, auf die folgend eingegangen wird.

4.1 Asylsuchende sollen über Werte, Kultur und Mentalität informiert werden und diese akzeptieren

Während der ersten Phase in den regionalen Asylzentren im Kanton Solothurn werden alle Personen mit den Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut gemacht. Dies erfolgt in Form von Deutschkursen und Workshops. So finden regelmäs-

sige Schulungen zu Themen wie Wohnkompetenzen, Rechte und Pflichten, Sozialhilfe, Arbeitsmarktintegration, Elternbildung und Gesundheitswesen statt. Sowohl die Teilnahme an den Deutschkursen wie auch den Workshops ist für die Zentrumsbewohnenden obligatorisch.

Im Aufbau ist die Intensivierung der Tagesstruktur durch Beschäftigungsmöglichkeiten. Ziel ist eine Verbesserung der Tagesstruktur sowie das Kennenlernen der schweizerischen Normen und Werte. Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind für alle erwachsenen Personen in den Asylzentren, unabhängig ihres Aufenthaltsstatus vorhanden. Im Rahmen der Beschäftigung und Tagesstruktur können auch die Einwohnergemeinden unterstützt werden, indem beispielsweise gemeinnützige Arbeiten wie Littering-Programme umgesetzt werden. Geplant ist die Umsetzung ab Anfang September 2024.

4.2 Verstärkte Präsenz von Sicherheitsdiensten während der Nacht bei den Asylzentren

Anfang März 2024 fand ein Austausch zwischen den politischen Vertretungen der Einwohnergemeinden Egerkingen und Hägendorf sowie der KAPO und dem AGS statt. Unter anderem wurde festgelegt, dass das Betreuungspersonal der ORS Service AG der Asylzentren Fridau und Allerheiligenberg durch einen Sicherheitsdienst unterstützt werden soll. Die Umsetzung erfolgte bereits per 1. April 2024. Das Betreuungspersonal wird dabei jeweils von Donnerstag bis Sonntag, zwischen 19:30 – 00:30 Uhr, bei folgenden Aufgaben durch das Sicherheitspersonal unterstützt: An- und Abwesenheitskontrolle, Begleitung bei Zimmerkontrollen, Durchsetzung der Hausordnung/Hausverbote, Gewährung der Sicherheit der Zentrumsbewohnenden und des Betreuungspersonals sowie als Ansprechperson für Polizeibehörden. Das AGS prüft in enger Zusammenarbeit mit der ORS Service AG und dem Sicherheitsdienstleister laufend die gemachten Erfahrungen, um bei Bedarf nötige Anpassungen flexibel und rasch umzusetzen.

4.3 Sofortige Einführung und Umsetzung einer strikten Hausordnung in den Asylzentren

Für alle regionalen Asylzentren besteht eine Hausordnung, welche beim Eintritt in ein Asylzentrum erklärt wird. Die Hausordnung hält unter anderem das ausschliessliche Rauchen in den vorgesehenen Raucherzonen, das Verbot von Konsum und der Besitz von Alkohol, Drogen und Waffen fest. Die Mitarbeitenden in den Asylzentren sind ermächtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen Zimmer-, Schrank-, Taschen-, Külschrank- und Personenkontrollen durchzuführen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Allfälliges Diebesgut wird sichergestellt, der Polizei zugeführt und konsequent strafrechtlich verfolgt. Bei Straftatbeständen innerhalb der Unterkünfte, wie Drohungen, Gewaltanwendungen, sexuelle Übergriffe, Missachtung von Hausverboten und Sachbeschädigungen wird konsequent Anzeige erstattet. Ebenfalls finden tägliche Anwesenheitskontrollen statt. Nicht erlaubte Abwesenheiten werden sanktioniert (Kürzung des Taschengeldes). Besuche sind nur von 10.00 bis 19.30 Uhr erlaubt, wobei sich die Besuchenden ausweisen müssen bzw. der Ausweis hinterlegt werden muss. Übernachtungen von Besuchenden sind nicht erlaubt. Hält sich eine besuchende Person nicht an diese Vorgaben, erhält sie ein Hausverbot.

Die bestehende Hausordnung wird derzeit überarbeitet. Überprüft wird, welche weiteren, strengeren Hausregeln aufgenommen werden sollen. Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung zur Anpassung der Ausgangszeiten.

4.4 Mehr Polizeipräsenz rund um die Asylzentren

Die KAPO ist regelmässig und zeitnah vor Ort, wenn ein Einsatz notwendig ist. Präventive Einsätze durch mehr Polizeipräsenz können gemäss KAPO nur punktuell geleistet werden. Die personellen Ressourcen sind hier nicht ausreichend. Zurzeit werden die Ressourcen auf die sichtbare Präsenz in den Städten konzentriert, um eine «offene Drogenszene» zu verhindern. Weiter bin-

det die Bearbeitung der erhöhten Deliktfälle zusätzliche polizeiliche Ressourcen. Eine Massnahme, die bereits umgesetzt wird, sind gezielte Razzien in den Asylzentren Fridau und Allerheiligenberg.

4.5 Prüfen und Umsetzen einer Einrichtung eines Asylzentrums für renitente Asylsuchende

Im dringlichen Auftrag wird gefordert, die Einrichtung eines Asylzentrums für renitente Asylsuchende sei zu prüfen und umzusetzen. Das AGS ist für die Organisation der Unterbringung und Betreuung zuständig. Der allergrösste Teil der Bewohnenden eines Asylzentrums zeigt kein «renitentes» Verhalten. So helfen eine Tagesstruktur mit Deutschkursen, Kochen, Schul- und Kurspflicht, Freizeitgestaltung durch Freiwillige für einen ruhigen Tagesablauf. Diese Massnahmen helfen präventiv und sind erste Integrationssschritte. Die konsequente Anwendung der Hausordnung, bzw. deren Anpassung, ist ein pädagogisches Instrument, mit dem die Bewohnenden lernen, sich an Regeln zu halten und dies auch kontrolliert wird. Verstösse werden sanktioniert (Abzug beim Taschengeld).

Delinquierende, renitente Asylsuchende sind meistens nicht Bewohnende der Asylzentren. Bei diesen Personen handelt es sich grösstenteils (gemäss Kriminalstatistik der KAPO) um Kriminaltouristen oder Asylsuchende aus anderen Kantonen. Die bereits getroffenen und geplanten Massnahmen wie die Anpassung der Hausordnung, Einsatz eines Sicherheitsdienstes, die Intensivierung der Tagesstruktur sowie gezielte Razzien in den Zentren werden als ausreichend erachtet. Delikte werden konsequent angezeigt und Massnahmen im Rahmen des Strafverfahrens veranlasst.

Auf die Möglichkeiten einer weitergehenden strafrechtlichen Unterbringung für renitente Asylsuchende in einem Sondersetting wird unter Punkt 4.7. näher eingegangen.

4.6 Proaktive Information an betroffene Gemeinden

Eine proaktive Information der Bevölkerung ist notwendig, um emotionale Themen zu objektivieren und über Massnahmen und Fakten zu berichten. Die betroffenen Einwohnergemeinden müssen über die notwendigen Informationen verfügen, um auch sachgerecht mit der Bevölkerung in den Dialog treten zu können. Verschiedene Gespräche fanden bereits statt zwischen Kanton (AGS, Migrationsamt (MISA), KAPO) und den Einwohnergemeinden. Die Zusammenarbeit wird geschätzt und als effektiv wahrgenommen. Erste Vereinbarungen und Massnahmen wurden getroffen.

Ergänzend dazu prüft das AGS die Einsetzung einer gemeinsamen Begleitgruppe bestehend aus Vertretungen der Standortgemeinden, des Kantons sowie der beauftragten Firmen für die Betreuung und Sicherheit der beiden regionalen Asylzentren Fridau und Allerheiligenberg. Die Begleitgruppe soll den Betrieb der Zentren unterstützen, Erfahrungen austauschen, Probleme besprechen und für diese geeignete und partnerschaftliche Lösungen entwickeln.

4.7 Genügend Untersuchungs- und Haftplätze

Im dringlichen Auftrag wird darauf hingewiesen, dass es zu wenig freie Untersuchungs- und Haftplätze im Kanton Solothurn gibt. Um eine konsequente Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen die Jugendanwaltschaft (JUGA) und die Staatsanwaltschaft (STAWA) U-Haft beantragen, wenn notwendig. Dies bedingt, dass genügend freie Haftplätze zur Verfügung stehen oder bei Bedarf geschaffen werden. Allerdings sind die bestehenden kantonalen Haftinfrastrukturen bereits stark belastet. Es werden dringend zusätzliche Haftplätze benötigt. Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt ein ähnliches Bild. Aktuell werden Entlastungsmassnahmen interkantonal diskutiert und innerkantonal geprüft.

Um die bestehenden Gefängnisinfrastrukturen nicht noch zusätzlich zu belasten, müssen insbesondere im Bereich Repression Massnahmen erfolgen. In der Repression könnte unter Umständen geprüft werden, inwiefern sich der Haftzweck mit Ersatzmassnahmen zur Untersuchungshaft erfüllen liesse, namentlich mit der Auflage, sich nur in einem bestimmten Haus bzw. Unterkunft aufzuhalten (Art. 237 Abs. 2 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Eine solche Auflage könnte allenfalls durch private Sicherheitsfirmen und/oder elektronisch überwacht werden (Art. 237 Abs. 3 StPO i.V.m. § 16^{ter} Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über den Justizvollzug [JUVG; BGS 331.11]).

Der Regierungsrat kann bei einer fehlenden gesetzlichen Grundlage, gestützt auf Art. 79 Abs. 4 KV (BGS 111.1), eine entsprechende Verordnung erlassen.

4.8 Zeitnahe Straf- und migrationsrechtliche Konsequenzen

Die STAWA bestätigt die Zunahme sogenannter kleinkrimineller Intensivtäter aus Nordafrika, die kaum eine Chance auf einen positiven Asylentscheid haben. Meistens handelt es sich um Kleinstdelikte, bei denen keine Präventivhaft möglich ist. Wenn Personen im Asylverfahren trotz laufender Verfahren oder einschlägiger Vorstrafen weiter delinquieren, kann der Tatbestand des gewerbmässigen Diebstahls erfüllt sein, für welchen eine obligatorische Landesverweisung droht. In solchen Fällen kann die Untersuchungshaft zur Sicherung der Landesverweisung angeordnet und die Deliktserie auf diesem Weg faktisch beendet werden.

Seitens MISA besteht die Möglichkeit, bei einer juristisch relevanten Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - losgelöst von den strafrechtlichen Sanktionen - Ein- oder Ausgrenzungsverfügungen zu erlassen. Eine Eingrenzung ist das behördliche Verbot, ein zugewiesenes Gebiet zu verlassen, eine Ausgrenzung das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten. Eine Missachtung von Ein- bzw. Ausgrenzungsverfügungen zieht sodann weitere strafrechtliche Konsequenzen mit sich. Für die dem Kanton Solothurn zugewiesenen Fälle aus dem Asylverfahren besteht seitens MISA die Möglichkeit, Personen für gewisse kantonale Gebiete auszugrenzen oder eine Eingrenzung für beispielsweise den ganzen Kanton Solothurn zu erlassen. Wichtiger erscheint jedoch die Praxis des MISA, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen und zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs bei vollzugsfähigen Fällen konsequent die Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) angeordnet wird.

Die nicht dem Kanton Solothurn zugewiesenen Asylsuchenden aber auch die sogenannten Kriminaltouristen, welche beispielsweise wiederholt Delikte begehen und sich auch von behördlichen Interventionen nicht abhalten lassen, können aus dem ganzen Kanton Solothurn ausgegrenzt werden. Polizeiliche Fernhaltemassnahmen stellen eine mildere Massnahme dar und können jeweils in allen der obgenannten Konstellationen bereits bei geringfügigeren Delikten erlassen werden.

Anpassungen im Prozessablauf und ein verbesserter Informationsfluss zwischen der KAPO und dem MISA für den Erlass der Ein-/Ausgrenzungsverfügungen wurden im Frühjahr 2024 bereits vorgenommen.

4.9 Die 24-Stunden-Verfahren des Staatssekretariats für Migration (SEM)

Massgebend für den Vollzug des Asylwesens im Kanton ist die Grundausrichtung der seit 2019 geltenden Neustrukturierung des Asylwesens in der Schweiz. Diese gibt vor, dass die Asylverfahren rasch abgeschlossen werden und die Wegweisung von rechtskräftig abgewiesenen Personen umgehend vollzogen wird. Personen mit einem längerfristigen Bleiberecht sollen hingegen möglichst rasch integriert werden. Seit dem Frühling 2023 sind schweizweit die Zahlen der Asylgesuche von Personen aus Ländern, die kaum eine Asylgewährung erhalten, kontinuierlich ge-

stiegen. Um die Verfahren für Personen mit sehr geringer Asylgewährung weiter zu beschleunigen, wurde zusätzlich das 24-Stunden-Verfahren pilotiert und eingeführt. Ziel des raschen Verfahrens ist es, alle wesentlichen Verfahrensschritte innerhalb der ersten 24 Stunden nach Einreichung des Gesuchs durchzuführen. Es werden dieselben Verfahrensschritte wie im Regelverfahren durchgeführt, jedoch die Fristen verkürzt. Das 24-Stunden-Verfahren für Herkunftsstaaten mit geringen Aussichten auf einen positiven Asylentscheid (darunter auch Maghrebstaaten) wird vom Regierungsrat begrüsst, zumal die Schnelligkeit solcher Verfahren beziehungsweise deren Vollzug generalpräventiv eine nicht zu unterschätzende Wirkung haben kann.

Die Asylregion Zürich hat von November 2023 bis Februar 2024 in einem Pilotprojekt das 24—Stunden-Verfahren getestet. Dies für Personen aus den Maghrebstaaten (Tunesien, Algerien, Marokko und Westsahara), da diese in den allermeisten Fällen keine Asylgewährung in der Schweiz erhalten. Gemäss Kriminalitätsstatistik zeigt diese Personengruppe oftmals auch delinquentes Verhalten. Die Auswertung des Pilotprojektes zeigt, dass die 24-Stunden-Verfahren rechtsstaatlich korrekt durchgeführt sind. Weiter wurde festgestellt, dass der Bestand von Asylsuchenden aus den Maghrebstaaten in der Asylregion Zürich um 57% und in der Schweiz um 16% sank. Die Gründe für den Rückgang können vielfältig sein. Neben dem witterungsbedingten Rückgang, der im Winter oft erkennbar ist, erachtet das SEM es auch als denkbar, dass hier bereits das generalpräventive Ziel Wirkung zeigt und deshalb Personen ohne Asylgrund gar kein Gesuch mehr in der Schweiz stellen, und die Schweiz somit für diese Personengruppe unattraktiv wird.

Bis Ende April 2024 soll das 24-Stunden-Verfahren in allen sechs Asylregionen der Schweiz, so auch im Kanton Solothurn, umgesetzt werden. Eine Herausforderung wird sein, dass Personen, die im Rahmen dieses Verfahrens einen negativen Asylentscheid erhalten, dann auch rasch ausgeschafft werden können.

4.10 National, regional und kantonale übergreifende Zusammenarbeit

An der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde für die Sitzung am 12. April 2024 ein Antrag für die Schaffung einer kantonsübergreifenden Task Force und eines Case Managements zum Thema kriminelle Asylsuchende gestellt. Regierungsrätin Susanne Schaffner, stellvertretend für den Kanton Solothurn, hat darin vorgeschlagen, eine operative Task Force aus Behördenmitarbeitenden von Bund und Kantonen zu bilden, die sich im Rahmen eines Einzelfall-Managements um diese Intensivtäter kümmert, mit dem Ziel einer raschen Ausreise. Die entsprechenden Asylverfahren sollen priorisiert und rasch abgeschlossen werden, die Papierbeschaffung unmittelbar danach eingeleitet und wo immer möglich Administrativhaft angeordnet werden. Der Antrag wurde von der KKJPD am 12. April 2024 gutgeheissen (Medienmitteilung KKJPD vom 12. April 2024 <https://www.kkjpd.ch/news.html>). Das Thema wird ebenfalls in der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) aufgenommen.

Das SEM und die SODK koordinieren regelmässig interkantonale Treffen wie runde Tische, oder Arbeitsgruppen, um aktuelle Herausforderungen zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu suchen. Der Kanton Solothurn ist bei diesen Austauschmöglichkeiten in der Regel vertreten durch das AGS oder dem MISA.

Die KAPO schlägt eine ähnliche Massnahme auf kantonaler Ebene vor. Es soll eine Task Force eingesetzt werden zum Thema «kriminelle Asylsuchende». Die Task Force soll politisch geführt werden und die Vertretungen aus den relevanten Ämtern (z.B. KAPO, MISA, STAWA, Amt für Justizvollzug (AJUV)) sollen Einsitz erhalten. Weiter muss die Zusammenarbeit zwischen allen Ämtern intensiviert werden. Es müssen gemeinsame Handlungsansätze definiert und die Umsetzung gemeinsam koordiniert und verantwortet werden. Die Umsetzung wird im Rahmen der bereits bestehenden Strukturen geprüft (Fachstab Asyl: RRB Nr. 2023/446 vom 20. März 2023).

5. Antrag des Regierungsrates

Der dringliche Auftrag wird als erheblich erklärt mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen gegen kriminelle Asylsuchende per sofort auf Kantonsebene einzuführen. Dazu zählt auf der operativen Ebene ein erhöhter Einsatz von Sicherheitspersonal in den Asylzentren während der Nacht, die Überarbeitung der Hausordnung, verstärkte Polizei-Razzien und ein proaktiver Austausch zwischen den Zentren, den Gemeinden, der Bevölkerung und den beteiligten Ämtern in Form von einer lokalen Begleitgruppe sowie einer verstärkten Zusammenarbeit im Fachstab Asyl. Ebenfalls sollen die Möglichkeiten betreffend Ein- und Ausgrenzung und Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft ausgeschöpft werden.

Der Regierungsrat prüft bei fehlender gesetzlicher Grundlage, gestützt auf Art. 79 Abs. 4 KV (BGS 111.1), eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Weiter wird der Regierungsrat aufgefordert, dass er sich innerhalb der kantonalen Direktorenkonferenzen (KKJPD, SODK) für eine Unterstützung des Bundes einsetzt. Der Bund soll hierbei in die Verantwortung genommen werden, gesamtschweizerischen Themen zu koordinieren und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Weiter soll der Bund aufgefordert werden, seine Aufgaben im Asylwesen effizient umzusetzen. In den relevanten interkantonalen Konferenzen (z.B. KKJPD, SODK) soll der Regierungsrat sensibilisieren und über die aktuelle Situation im Kanton informieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Departement des Innern

Amt für Gesellschaft und Soziales (Admin 2024-035)

Kantonspolizei

Amt für Migration

Justizvollzug

Staatsanwaltschaft

Aktuariat Justizkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat